

## **Finanzordnung des KGA „Waldessaum III“ e.V.**

1. Grundlage der Finanzordnung des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinskonto wird bei der Rostocker VR-Bank geführt.
  - 2.1. Das Vereinskonto unterteilt sich buchhalterisch in die Konten:  
Verein; SG 1; SG 2 und Wasser
  - 2.2. Für größere Bauvorhaben bzw. Investitionen ist intern ein Extra-Konto einzurichten (z.B. „Energie Neu“)
3. Bankvollmacht haben entsprechend Pkt.7.1 der Satzung, der Vorsitzende und der Finanzverantwortliche.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mittels entsprechender Belege nachzuweisen.  
Die Buchführung beschränkt sich auf eine Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
5. Finanzgeschäfte sind nur zu tätigen, wenn sie dem gültigen Haushaltsplan entsprechen oder bei unvorhersehbarer Notwendigkeit mit dem Vorsitzenden abgesprochen sind.
6. Für alle Ausgaben (ausgenommen Lastschriften) sind grundsätzlich 2 Unterschriften erforderlich.
7. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Finanzverantwortliche die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem jährlichen Haushaltsplan in einer Einnahmen-Überschussrechnung gegenüberzustellen.
8. Die Höhe des Bargeldbestandes wird auf max. 750 € festgelegt.
9. Nach Übergabe der Jahresrechnung durch den Verband der Gartenfreunde e.V. (August) und der Ablesung der Zählerstände Wasser und Energie (1. WE September) erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung für die Vereinsmitglieder.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbindlichkeiten werden auf der JHV bekanntgegeben. Veränderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Die KGA verzichtet auf die Ableistung von Gemeinschaftsarbeitsstunden für den Verein. Stattdessen wird ein Beitrag in Geld von jedem Mitglied erhoben, der sich durch Beschluss der Hauptversammlung begründet. Pro Parzelle 4 Stunden mit je 10,- €.
12. Werden Mitglieder der KGA oder Andere zu notwendigen Arbeiten herangezogen, erhalten sie diese, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend, mit 10,-€/Std vergütet.
13. Jeder Gartenfreund, der für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins eine Vergütung / Aufwandsentschädigung erhält, ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 3, Ziffer 26a des Einkommensteuergesetzes eigenverantwortlich.

14. Die Berechnung der Energie- und Wasserpreise erfolgt auf Grundlage der Rechnungslegung der örtlichen Versorger.
15. Abrechnung mit folgenden Angaben:
- Abrechnungsjahr/Zeitraum; Zählerstand alt; Zählerstand neu
  - Verbrauch; Evtl. Altzählerverbrauch bei Zählerwechsel
  - Preis/kWh und Preis/m<sup>3</sup> muss der Jahresrechnung des Versorgers entsprechen
  - Grundgebühr anteilig
  - Verlustanteil
16. Da die Abrechnung der Versorger erst nach Erstellung der Jahresrechnung erfolgt, wird der Verlustanteil des Vorjahres berechnet.
- 16.1. Energie:
- Differenzen beim Energieverbrauch, zwischen Hauptzählern (Stromversorger) und Parzellenzählern der Stromgemeinschaft 1 und Stromgemeinschaft 2, werden gleichmäßig auf die Parzellen verteilt.
  - Die Verlustberechnung erfolgt für jede Stromgemeinschaft einzeln.
- 16.2. Wasser:
- Differenzen beim Wasserverbrauch zwischen EURA-Wasseruhren und Wegeuhren, werden gleichmäßig auf die Parzellen (Wege 1-5 bzw. Wege 7-11) verteilt.
  - Differenzen beim Wasserverbrauch innerhalb der einzelnen Wege, werden weiterhin wegeweise in Rechnung gestellt.
17. Beschlossene finanzielle Verbindlichkeiten sind für jedes Vereinsmitglied bringepflichtig. Sie sind bis zum benannten Stichtag auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Gehen Zahlungen nicht bis zum Stichtag ein, ist der Verein berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 10% der ausstehenden Summe (min. 10 €) bei 1. Mahnung bzw. 25% (min. 25 €) bei 2. Mahnung zu erheben. Pkt. 7.3 der Satzung.
18. Zwischen Vorstand und dem einzelnen Vereinsmitglied kann schriftlich eine zinslose Ratenvereinbarung (max. 3 Raten) abgeschlossen werden.
19. Zwischen Vorstand und dem einzelnen Vereinsmitglied kann schriftlich eine Vereinbarung zur Führung eines zinslosen Pachtkontos abgeschlossen werden. Voraussetzung ist die Einrichtung eines Dauerauftrages, der eine monatliche Einzahlung in Höhe von min. 1/10 der letzten Jahresrechnung gewährleistet.
14. Die Finanzunterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.
15. Die Finanzordnung wurde auf den Vorstandssitzungen am 09.10.2013 und 25.01.2014 sowie den erweiterten Vorstandssitzungen am 26.10.2013 und 01.03.2014 beraten und von der JHV am 10.05.2014 als Ergänzung zur Satzung beschlossen. Auf der JHV am 27.04.2019 wurden die Pkt. 11+12 konkretisiert. Punkt 16.1 wurde am 30.04.2022 auf der JHV per Beschluss geändert.

.....  
Hendrik Buß (Vorsitzender)  
Rostock, 30.04.2022

.....  
Lena Boekhoff (Finanzverantwortliche)  
Rostock, 30.04.2022